AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH
Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien
T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank
IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 460028 ZVR: 407408993

Stellungnahme

zum Entwurf des österreichischen Staatenberichts im Rahmen der vierten universellen periodischen Überprüfung (*Universal Periodic Review)* durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Juni 2025

Amnesty International nimmt nur partiell zum vorliegenden Entwurf des österreichischen Staatenberichts im Rahmen der vierten universellen periodischen Überprüfung (sogenannter Universal Periodic Review (UPR)) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Stellung; und nur im Rahmen ihres menschenrechtlichen Mandats. Der Aufbau dieser Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des österreichischen Staatenberichts vom 21. Mai 2025 und folgt dessen Struktur.

An dieser Stelle sei auch auf die Stellungnahme von Amnesty International an das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte für die vierte UPR Österreichs verwiesen.

GRUNDSÄTZLICHES

Amnesty International begrüßt die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Staatenberichts im Rahmen der vierten universellen, periodischen Überprüfung (UPR) Österreichs; und begrüßt auch die Veröffentlichung der zivilgesellschaftlichen Stellungnahmen auf der Webseite des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Weiters begrüßen wir die Bemühungen, insbesondere seitens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundeskanzleramts, den Follow-up Prozess zur UPR möglichst partizipativ zu gestalten. Als besonders positiv hervorzuheben sind an dieser Stelle die regelmäßig stattfindenden Plenarveranstaltungen, an denen sowohl Vertreter*innen der Ministerien, der Bundesländer als auch der zivilgesellschaftlichen Organisationen teilnehmen und sich zum Stand der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen austauschen. Aus Sicht von Amnesty International sind solche Veranstaltungen ein guter Rahmen für konstruktiven Austausch zwischen den Menschenrechtskoordinator*innen der Bundesministerien sowie der Bundesländer und der Zivilgesellschaft.

Eine Möglichkeit diesen bestehenden konstruktiven Austausch zu vertiefen und weiter zu institutionalisieren könnte die Schaffung von thematischen Arbeitsgruppen zwischen relevanten Ministeriumsvertreter*innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sein, unter anderem auch um den Stand der Umsetzung von angenommenen Empfehlungen zu monitoren und evaluieren bzw. Maßnahmen für die wirksame Umsetzung zu diskutieren.

Bezugnehmend auf Österreichs freiwilliges Versprechen (sogenannter „voluntary pledgeg“) einen UPR-Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen einzureichen, bedauert Amnesty International, dass dem nicht nachgekommen wurde, obwohl es entsprechende Bemühungen für einen UPR-Zwischenbericht gab.

Ein UPR-Zwischenbericht stellt grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit dar, um Fortschritte in der Umsetzung von angenommenen Empfehlungen zu evaluieren und allfällige Lücken zu identifizieren und ist sohin gesehen ein wichtiger Bestandteil des UPR-Follow-up Prozesses, da er eine kontinuierliche Überwachung der Menschenrechtsverpflichtungen gewährleistet.[1] Es wäre daher empfehlenswert, wenn auch im Rahmen der vierten Überprüfung Österreich sich zur Einreichung eines freiwilligen Zwischenberichts verpflichtet und letztlich dem auch tatsächlich nachkommt.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES ÖSTERREICHISCHEN STAATENBERICHTS

II. Umsetzung der Empfehlungen und Entwicklungen seit der letzten Überprüfung

Im Rahmen der dritten universellen periodischen Überprüfung hat Österreich 236 von 317 Empfehlungen angenommen. Mit Stand Juni 2025 ist allerdings festzuhalten, dass ein Großteil der Empfehlungen nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde und somit aufrecht bleibt.

Die dritte Überprüfung Österreichs fand im Jahr 2021 statt. Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der damals angenommenen Empfehlungen ist insbesondere die Errichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) als Beispiel zu nennen, die im Jänner 2024 ihre Arbeit aufgenommen hat.[2] Im Jahr 2022 erhielt die Volksanwaltschaft – Österreichs nationale Menschenrechtsinstitution – den A-Status der Globalen Allianz der Nationalen

[1] Siehe dazu auch UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, Universal Periodic Review, https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/upr-implementation

[2] Vgl. Report of the Working Group on the Universal Periodic Review on Austria, A/HRC/47/12, 9 April 2021, A/HRC/47/12, Recommendations 139.65, 139.69, 139.70, 139.71, 139.72, 139.73, 139.74

Menschenrechtsinstitutionen, womit auch einige angenommen Empfehlungen aus der dritten UPR grundsätzlich erfüllt wurden.[3]

Im Folgenden möchte Amnesty International zu vereinzelten im Entwurf des Staatenberichts Österreichs enthaltenen menschenrechtlichen Themen Stellung beziehen:

1.1. Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte

Amnesty International begrüßt, dass die Ratifikation des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren in das aktuelle Regierungsprogramm aufgenommen wurde. Dennoch ist festzuhalten, dass die in der letzten Überprüfung angenommen entsprechenden Empfehlungen *de facto* nicht umgesetzt wurden. Vor dem Hintergrund, dass Individualbeschwerdeverfahren wesentlich sind um den Zugang zum Recht und Rechtsschutz zu verbessern, appelliert Amnesty International nachdrücklich, dass diese Empfehlung so bald wie möglich auch tatsächlich umgesetzt wird; und nicht länger nur eine Absichtserklärung Österreichs ist.

Bezugnehmend auf die in der dritten Überprüfung ergangenen Empfehlungen hinsichtlich Ratifikationen internationaler Verträge bedauert Amnesty International grundsätzlich, dass Österreich weder Empfehlungen betreffend das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch das 12. Fakultativprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention angenommen hat. Im Sinne eines wirksamen Menschenrechtsschutzes appelliert Amnesty International an Österreich allfällige zukünftige Empfehlungen dahingehend in der vierten Überprüfung anzunehmen und umsetzen.

2.1. Institutioneller und struktureller Rahmen

Hinsichtlich der Volksanwaltschaft, die Österreichs nationale Menschenrechtsinstitution ist, begrüßt Amnesty International ausdrücklich, dass die Volksanwaltschaft seit 2022 den A-Status der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Stellung und Tätigkeit nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekommen hat. Jedoch muss angemerkt werden, dass der Bestellprozess der Volksanwält*innen nach wie vor einen Eindruck der Intransparenz und Bestellung nach rein politischen Motiven erweckt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Feststellung des Unterkomitees für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen verwiesen, die festhielt: „Das [Sub-Committee on Accredition] stellt fest, dass das derzeit im Bundesverfassungsgesetz verankerte Verfahren nicht umfassend und transparent genug ist. Das Verfahren sieht insbesondere Folgendes nicht vor

- die Ausschreibung freier Stellen und
- die Förderung umfassender Konsultationen und/oder die Beteiligung am Bewerbungs-, Auswahl- und Ernennungsverfahren.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ein klares, transparentes und partizipatorisches Auswahl- und Ernennungsverfahren für das Entscheidungsgremium der [Nationalen Menschenrechtsinstitutionen] in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder verbindlichen Verwaltungsrichtlinien verankert wird (…). Ein Verfahren, das ein leistungsorientiertes Auswahlverfahren fördert und Pluralismus gewährleistet, ist notwendig, um die Unabhängigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Führungsspitze einer [Nationalen Menschenrechtsinstitution] sicherzustellen.“[4]

[3] Vgl. Report of the Working Group on the Universal Periodic Review on Austria, A/HRC/47/12, 9 April 2021, A/HRC/47/12, Recommendations, 139.10-139.20

[4] Global Alliance of National Human Rights Institutions, NHRI Accreditation Database, Austria, https://ganhri.org/nhri-accreditation-database/

2.3. Menschenrechte und staatliche Organe- staatliche Fehlverhalten und Rechtdurchsetzung

Amnesty International begrüßt die Einrichtung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorwürfen, eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs und langjährige Forderung verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter Amnesty International. Es wird allerdings kritisch festgehalten, dass diese Stelle organisatorisch nicht unabhängig ist, da sie im Innenministerium eingegliedert ist – wodurch theoretisch die*der jeweils amtierende Bundesminister*in eine Weisungsmöglichkeit hat. Aus Sicht von Amnesty International ist es darüber hinaus auch wesentlich, dass die Stelle ausreichend Personalressourcen zur Verfügung gestellt bekommt, um die Beschwerden wirksam zu ermitteln.[5]

Weiters muss kritisch angemerkt werden, dass es in Österreich nach wie vor an einer individuellen Kennzeichnung für Polizist*innen fehlt. Eine solche anonymisierte, aber individuell zuordenbare Kennzeichnungspflicht wäre jedoch unabdingbar für eine wirksame und menschenrechtskonforme Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen.

In Bezug auf den Maßnahmenvollzug möchte Amnesty International festhalten, dass erste Reformen des Maßnahmenvollzugs erfreulicherweise im Dezember 2022 beschlossen wurden. Dazu gehören beispielsweise Verbesserungen bei der Unterbringung von Jugendlichen im Maßnahmenvollzug. Grundlegende Reformen stehen jedoch weiterhin aus, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung von Menschen mit psychischer Erkrankung in Justizanstalten.

3.3. Frauen und Gleichstellung

Amnesty International begrüßt grundsätzlich das Bekenntnis der österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere auch die Maßnahmen, um Frauen ökonomisch und sozial zu ermächtigen. Denn Armut ist in Österreich großteils weiblich.[6]

Ein Aspekt, der aus Sicht von Amnesty International im Entwurf des Staatenberichts fehlt, sind die Folgen der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, insbesondere für Frauen. So stellen überbordenden Anspruchskriterien, etwa beim Nachweis der Einkommens- und Vermögenssituation, sowie der komplizierte Antragsprozess aufgrund der zahlreichen erforderlichen Dokumente, eine faktische Hürde bei der Inanspruchnahme des letzten sozialen Auffangnetzes dar. Auch die Anforderung zunächst alle offenen Unterhaltsansprüche einzufordern, stellt gerade Frauen, die Gewalt erleben oder erlebt haben, vor einer zusätzlichen Hürde. Menschen mit Kinderbetreuungspflichten – bekanntlich meist Frauen – wiederum scheitern zum Teil an den so genannten Mitwirkungspflichten: Demnach müssen sie nachweisen, dass sie arbeitswillig sind und entsprechend Bewerbungen ausschicken bzw. Jobangebote annehmen. Können sie das nicht – etwa, weil sie keine Versorgung für ihre Kinder haben – dann wird ihnen unter Umständen die Sozialhilfe gekürzt.[7]

Hinsichtlich einer Verbesserung des Zugangs zu sexuellen und reproduktiven Rechten möchte Amnesty International festhalten, dass im Entwurf des Staatenberichts nicht vermerkt ist, dass der Schwangerschaftsabbruch nach wie vor in Österreich im Strafgesetzbuch geregelt ist und somit nicht vollständig entkriminalisiert ist. Dieser Umstand fördert Stigmatisierung mit Folgen auf sowohl die schwangeren Personen als auch auf das durchführende Gesundheitspersonal.[8] Die bestehende karge

---

[5] Siehe auch Beirat zur EBM, Empfehlung Nr. 1 https://www.bmi.gv.at/418/files/Empfehlungen/EMPFEHLUNG_Nr_1_Ausreichende_Personalausstattung_bf_09102024_v2.pdf

[6] Siehe auch Armutskonferenz, https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/frauen-armut/frauenarmut-in-oesterreich.html ; Caritas Österreich, https://www.caritas.at/ueber-uns/medienservice/armut-zahlen-und-fakten/studie-soziale-lage-frauen

[7] Amnesty International Österreich, „Als würdest zu zum Feind gehen“, Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich, 2024, https://cdn.amnesty.at/media/11555/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf

[8] Amnesty International Österreich, „Es ist mein Job“: Gesundheitspersonal in Österreich verteidigt das Recht auf Schwangerschaftsabbruch, 2024, https://cdn.amnesty.at/media/11919/amnesty-briefing_es-

Versorgungslage droht dadurch sich weiter zu verschärfen. Amnesty International verweist ebenso auf die vom UN-Fachausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bemängelte Situation, dass Schwangerschaftsabbrüche eine Privatleistung und somit nicht Teil der allgemeinen Gesundheitsversorgung in Österreich darstellen. [9] Amnesty International bedauert in diesem Zusammenhang die bestehenden Hürden im Zugang zu sicheren und leistbaren Schwangerschaftsabbrüchen in Österreich.

3.5. Menschen mit Behinderungen

Im Kapitel „Menschen mit Behinderungen" findet sich im Staatenberichtsentwurf die Ausführung, dass „Menschen mit Behinderung den gleichen Zugang zu Sozialleistungen haben, wie alle anderen anspruchsberechtigten Personen". Hierzu möchte möchte Amnesty International festhalten, dass im Kontext der Inanspruchnahme der Sozialhilfe jedoch Hürden bestehen, wie ein Bericht von Amnesty International Österreich aufzeigt.[10] Denn aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe müssen Menschen mit Behinderung, die als „selbsterhaltungsunfähig" erklärt werden, bestehende Unterhaltsansprüche geltend machen. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen von ihren Eltern Unterhalt einklagen müssen. Diese Gesamtsituation schafft eine Abhängigkeitsdynamik zwischen Erwachsenen mit Behinderungen und ihren Eltern, die gravierende Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte wecken, insbesondere hinsichtlich Österreichs Verpflichtungen aus der UN-Behindertenkonvention.[11]

3.8. „Asylwerber:innen, Flüchtlinge"

Amnesty International begrüßt grundsätzlich, dass Österreich im Staatenbericht den Schutz asylsuchender Kinder als ein zentrales Anliegen hervorhebt. In diesem Zusammenhang möchte Amnesty International jedoch kritisch festhalten, dass es nach wie vor weder eine klare Regelung noch eine wirksame Umsetzung der Obsorge für unbegleitete geflüchtete Kinder gibt – obwohl entsprechende Empfehlungen bereits im dritten UPR-Zyklus angenommen wurden[12] und auch das Anti-Folter-Komitee im Jahr 2024 darauf hingewiesen hat.[13] Mit Blick auf die Umsetzung der GEAS-Reform, die bis Juni 2026 erfolgen soll, muss Österreich sicherstellen, dass der Schutz unbegleiteter geflüchteter Kinder effektiv gewährleistet wird.

Kritisch angemerkt wird auch, dass im Staatenberichtentwurf nicht angeführt ist, dass Österreich eine gesetzliche Grundlage im Rahmen einer Novelle des Asylgesetzes erlassen hat, um den Familiennachzug für anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte per Verordnung bis September 2026 einzuschränken. Diese Novelle verstößt eklatant gegen die Menschenrechte, allen voran Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich im Verfassungsrang steht. [14] Amnesty International fordert die österreichische Bundesregierung auf, den Gesetzesvorschlag zurückzuziehen und

---

ist-mein-job_gesundheitspersonal-als-verteidiger_innen-des-rechts-auf-schwangerschaftsabbruch-in-oesterreich_062024.pdf

[9] UN-Fachausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Konvention zur Beseitigung jeder Abschließende Bemerkungen des Komitees für die Beseitigung, 2019, Abs. 34, https://www.bmfwf.gv.at/dam/jcr:df6ae845-5157-4a68-b09b-8074228f0482/cedaw_Abschliessende_Bemerkungen_2019_Deutsch.pdf

[10] Amnesty International Österreich, „Als würdest zu zum Feind gehen", Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich, 2024, https://cdn.amnesty.at/media/11555/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf

[11] Amnesty International Österreich, „Als würdest zu zum Feind gehen", S. 47-49

[12] Report of the Working Group on the Universal Periodic Review on Austria, A/HRC/47/12, 9 April 2021, A/HRC/47/12, Recommendations 139.199, 139.201, 141.67

[13] Siehe dazu: Committee against Torture, Concluding observations on the seventh periodic report of Austria, 2024, https://docs.un.org/en/CAT/C/AUT/CO/7

[14] Amnesty International Österreich, Stellungnahme zur Änderung des Asylgesetzes, April 2025, https://www.amnesty.at/media/rtmn0idd/amnesty-stellungnahme-aenderung-asylgesetz-april-2025.pdf

stattdessen eine Asylpolitik zu verfolgen, die auf Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Integration beruht.

Amnesty International bewertet es kritisch, dass Österreich seit 2018 keine Aufnahmeprogramme oder Maßnahmen mehr umsetzt, um sichere Fluchtwege für Menschen zu schaffen, die gezwungen sind, aus ihren Herkunftsländern zu fliehen. Stattdessen erschwert die Regierung zunehmend die einzige Möglichkeit, auf sicherem Weg nach Österreich zu gelangen[15] – nämlich über den Familiennachzug.

Außerdem ist die Aussetzung von Asylverfahren für Menschen aus Syrien seit Dezember 2024 besorgniserregend, da diese Maßnahme im Widerspruch zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs steht. Eine sorgfältige Einzelfallprüfung muss gewährleistet sein, wobei insbesondere das Non-Refoulement-Prinzip zu achten, das ausdrücklich jede Rückführung in Länder verbietet, in denen Schutzsuchenden Verfolgung, Folter oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen.[16]

4. Querschnittsthemen

In Hinblick auf den Abschnitt „Querschnittsthemen" im Staatenberichtsentwurf findet sich ein Passus, wonach Österreich das „Streben nach Achtung und Gewährleistung von wirtschaftlichen und kulturellen Rechten (…) [als] „die Basis für den traditionell gut ausgebauten österreichischen Sozialstaat (…)" ansieht. Aus Sicht von Amnesty International zählt Österreich unbestritten zu einem der höchstentwickelten Sozialstaaten weltweit. Dennoch kennt der österreichische Grundrechtskatalog keine sozialen Grundrechte und der UN-Sozialpakt steht nach wie vor unter Erfüllungsvorbehalt gem. Artikel 50 B-VG. Demnach ist eine unmittelbare Anwendung nicht möglich. Auch wurden nur einzelne Artikel der Europäischen Sozialcharta von Österreich ratifiziert. Dieser Umstand, u.a. durch die fehlende Möglichkeit von Individualbeschwerden und dadurch einer Überprüfung durch internationale Gremien, bedeutet eine fehlende Sicherstellung einer vollständigen Umsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gemäß Österreichs internationaler Verpflichtungen.

Amnesty International begrüßt Österreichs Bekenntnis Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Gleichzeitig hält Amnesty International fest, dass Österreich bis dato verabsäumt hat ein neues verbindliches Klimagesetz zu verabschieden und begrüßt daher das Vorhaben der Ausarbeitung eines neuen Klimagesetzes und möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Wichtigkeit von verbindlichen Pfaden zur Klimazielerreichung sowie die Einbindung von unterschiedlichen Stakeholdern aus der Zivilgesellschaft hinweisen.

III. Aktuelle Herausforderungen

Amnesty International begrüßt die Bemühungen eine umfassende Darstellung menschenrechtlicher Aktivitäten und Herausforderungen im Staatenbericht zu ermöglichen, insbesondere durch das Kapitel „Aktuelle Herausforderungen". In diesem Zusammenhang möchte Amnsety International anregen, die folgenden Punkte in dieses Kapitel aufzunehmen:

<u>Budgetkonsolidierung</u>

An einigen Stellen des Staatenberichtsentwurf wird die Umsetzung von Maßnahmen angeführt mit dem Vermerk vorbehaltlich budgetärer Mittel. Diesbezüglich möchte Amnesty International anmerken, dass Österreich sich durch die Ratifizierung einschlägiger Menschenrechtsverträge dazu verpflichtet hat, die darin enthaltenen bürgerlich, politischen als auch wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Gerade in Hinblick auf die Erfüllungspflicht ist festzuhalten, dass Österreich die notwendigen finanziellen Mittel einsetzen muss, um seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Berücksichtigung

[15] Amnesty International, Appell: Humanitäre Aufnahmeprogramme wieder aufnehmen, https://cdn.amnesty.at/media/11761/gemeinsamer-appell_resettlement-und-andere-formen-der-aufnahme_april-2024.pdf

[16] Amnesty International, Österreich: Aussetzung der Asylverfahren von Syrer*innen gefährdet Schutzsuchende, https://www.amnesty.at/presse/oesterreich-aussetzung-der-asylverfahren-von-syrer-innen-gefaehrdet-schutzsuchende/

des menschenrechtbasierten Ansatzes in der Budgetplanung und -konsolidierung (sogenanntes „*human rights budgeting*“) von Expert*innen als gute Praktik angesehen wird.[17] In diesem Sinne wäre es auch wünschenswert, wenn Österreich diesen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Budgetkonsolidierung und -planung zukünftig verstärkt institutionalisiert.

Schubhaft

Geflüchtete Menschen, die in Polizeianhaltezentren (PAZ), wie etwa dem PAZ Hernalser Gürtel, untergebracht sind, leiden unter unzureichender medizinischer Versorgung und mangelnder psychologischer Betreuung. Zudem wird Schubhaft häufig angewendet, obwohl mildere Alternativen grundsätzlich möglich wären.

Das Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT) hat diese Zustände deutlich kritisiert.[18] Obwohl Amnesty International die im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung und Verbesserung der Haft- und Schubhaftinfrastruktur grundsätzlich begrüßt, wird die geplante Ausweitung der zulässigen Dauer von Festnahmeaufträgen vor Schubhaft kritisch bewertet, da gerade die Dauer der Haft war ein zentraler Kritikpunkt des Komitees.[19]

„Gefährderüberwachung“ / Einführung einer sogenannten „Messenger-Überwachung“

Im Mai 2025 wurde ein Gesetz in Begutachtung geschickt, welches einen erneuten Versuch darstellt, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Überwachungs- und Spionagesoftware von verschlüsselter Kommunikation zu schaffen.

Auch wenn Amnesty International grundsätzlich nicht die Notwendigkeit verkennt den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Hinblick auf die Prävention möglicher terroristischer Straftaten, im wohl begründeten Einzelfall taugliche Ermittlungsinstrumente und -maßnahmen zur Verfügung zu stellen, muss festgehalten werden, dass – basierend auf den Untersuchungen, die Amnesty International bis dato durchgeführt hat – davon auszugehen ist, dass es sich diesbezüglich um eine hochinvasive Spyware handeln muss.[20]

Hochinvasive Spyware kann zu Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang führen und dazu benutzt werden, um auch Journalist*innen, Aktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen ins Visier zu nehmen und zum Schweigen zu bringen. Eine solche Spyware erlaubt standardmäßig den uneingeschränkten Zugriff auf ein Gerät und kann nicht auf jene Funktionen eingeschränkt werden, die notwendig und verhältnismäßig zur gezielten Überwachung einer bestimmten Person wären. Hochinvasive Spyware ist auch Spyware, die nicht unabhängig überprüft werden kann. Amnesty International lehnt den Einsatz hochinvasiver Spyware entschieden ab und appelliert mit Nachdruck von diesem Gesetzesvorhaben Abstand zu nehmen. Verkauf, Transfer, Export und Einsatz anderer Arten von Spyware müssen ausgesetzt werden, bis adäquate menschenrechtskonforme Rahmenbedingungen vorhanden sind.

---

[17] Siehe dazu Deutsches Institut für Menschenrechte, Menschenrechtsbasierte Haushaltsplanung 2008, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechtsbasierte-haushaltsplanung-human-rights-budgeting; Office of the High Commissioner for Human Rights, Realizing Human Rights through Government Budgets, 2017, https://www.ohchr.org/en/publications/special-issue-publications/realizing-human-rights-through-government-budgets

[18] Amnesty International, Europarat kritisiert Haftbedingungen in Österreich: Amnesty International fordert Reformen, Juni 2023, https://www.amnesty.at/presse/europarat-kritisiert-haftbedingungen-in-oesterreich-amnesty-international-fordert-reformen/

[19] Siehe dazu Council of Europe Anti-Torture Committee (CPT), Report on its 2021 visit to Austria, https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-cpt-publishes-report-on-its-2021-visit-to-austria

[20] Amnesty International Österreich, Stellungnahme „Gefährderüberwachung“, Mai 2025, https://cdn.amnesty.at/media/fp4bx0nf/stellungnahme-amnesty-international-oesterreich-messenger-ueberwachung-mai-2025.pdf

Amnesty International schließt sich weiterhin die Position des ehemaligen Sonderberichterstatters für Meinungsäußerungsfreiheit und des OHCHR an[21], dass dieser Rahmen derzeit nicht existiert.

[21] Siehe dazu Bericht des Sonderberichterstatters, David Kaye, A/HRC/41/35 (2019), Abs. 46, https://docs.un.org/en/A/HRC/41/35 Siehe auch Bericht des OHCHR, *Privacy in the Digital Age*, (2022), Abs. 19, https://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/HRC/51/17&Lang=E